

3. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß

unter 5. Niederlande (Für die Einfuhr auf gewöhnlichen Landwegen):

das Zollamt Berg (Provinz Limburg)

hinzutritt.

Berlin, den 18. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

4. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte und Stabsarzt a. D. Dr. med. Max Brausewetter in Malaga ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Behrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Konsulatsbezirke Malaga haben.

Berlin, den 16. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Sydow.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1909 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags,

für ausländische mit der Art bearbeitete oder auf nicht mehr als einer Längsseite gefägte, nicht gehobelte und nicht chemisch behandelte Eisenbahnschwellen aus Kiefernholz — Tarifnummer 80 — zum Zwecke des Imprägnierens mit Steinkohlenteeröl und Chlorzinklösung einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen,

die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.